

Informationen zur Übernahme der Unterkunftskosten nach dem SGB II im Bereich des Jobcenters Kreis Wesel

Höhe der Unterkunftskosten, die durch das Jobcenter Kreis Wesel übernommen werden

Im Rahmen des Arbeitslosengeldes II werden auch Leistungen für die Unterkunft übernommen. Die Höhe der vom Jobcenter zu übernehmenden Unterkunftskosten wird nach oben hin beschränkt. Es können grundsätzlich nur die Kosten übernommen werden, die angemessen sind.

Im Kreis Wesel ergeben sich hierdurch aktuell folgende im Rahmen des Arbeitslosengeldes II anererkennungsfähige Höchstgrenzen:

Wohnort/Lage der Wohnung	Anzahl der Personen im Haushalt					
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	je weitere Person
o Dinslaken o Hünxe	366,00 €	459,55 €	536,80 €	657,40 €	786,50 €	107,25 €
o Kamp-Lintfort	392,50 €	474,50 €	556,00 €	648,85 €	784,30 €	106,95 €
o Moers	374,00 €	463,45 €	545,60 €	636,50 €	752,40 €	102,60 €
o Neukirchen-Vluyn	368,50 €	461,50 €	515,20 €	623,20 €	728,20 €	99,30 €
o Alpen o Rheinberg o Sonsbeck o Xanten	372,50 €	482,95 €	588,80 €	691,60 €	786,50 €	107,25 €
o Voerde	346,00 €	428,35 €	504,80 €	620,35 €	718,30 €	97,95 €
o Hamminkeln o Schermbeck o Wesel	349,00 €	430,30 €	525,60 €	629,85 €	726,00 €	99,00 €

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um die **monatliche Kaltmiete einschließlich der Betriebs-/Nebenkosten** (ohne Heizung).

Überschreiten Ihre **Unterkunftskosten** die oben genannten Beträge sind Sie verpflichtet, diese Kosten durch Umzug, Untervermietung oder andere geeignete Maßnahmen auf die festgeschriebenen Höchstwerte zu **reduzieren**. Die tatsächlichen Unterkunftskosten können für höchstens 6 Monate seitens des Jobcenters Kreis Wesel übernommen werden.

Sollten Sie nicht gewillt sein, geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Unterkunftskosten zu ergreifen, können Ihnen nur die für Ihren Haushalt angemessenen Kosten durch das Jobcenter Kreis Wesel gewährt werden.

Sehen Sie keine Möglichkeit zur Kostenreduzierung beispielsweise durch Untervermietung, wollen aber in der zu teuren Wohnung verbleiben und sind **bereit und in der Lage**, den Unterschiedsbetrag zwischen den o.g. Höchstbeträgen und Ihrer tatsächlichen Miete **selbst** zu tragen, übernimmt das Jobcenter die angemessenen Kosten gemäß den oben genannten Höchstgrenzen.

Vorlage der jährlichen Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Sie erhalten in der Regel einmal jährlich eine **Betriebs-/Nebenkostenabrechnung** durch Ihre/n Vermieter/in. Sie sind verpflichtet, diese Abrechnung **unverzüglich** bei Ihre(m)/r Sachbearbeiter/in **im Jobcenter einzureichen**.

Guthaben aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Rückzahlungen und Guthaben aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung mindern grundsätzlich die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Unterkunftskosten.

Soweit die von Ihnen dem Jobcenter Kreis Wesel pflichtgemäß vorgelegte Abrechnung ein **Guthaben** ausweist, wird dieses insoweit berücksichtigt, dass Sie im nächsten Monat nur die um das Guthaben **gekürzten Unterkunftskosten** im Rahmen des Arbeitslosengeldes II erhalten. Anschließend werden wieder die **vollen Unterkunftskosten durch das Jobcenter** übernommen.

Nachforderung aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Soweit Ihre Unterkunftskosten grundsätzlich unter den Miethöchstgrenzen liegen und als angemessen anerkannt werden, können auch die **Nachforderungen** Ihre(s)/r Vermieter(s)/in aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung durch das Jobcenter Kreis Wesel **übernommen** werden.

Wichtige Hinweise zum Umzug

Vor Abschluss eines Mietvertrages für eine neue Unterkunft sollten Sie, eine **Zusicherung** zu den Kosten durch das Jobcenter **einholen**, von dem Sie bis dahin Leistungen erhalten haben.

Die Zusicherung ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn der von Ihnen angestrebte Umzug erforderlich ist und die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind.

Ist der von Ihnen beabsichtigte **Umzug nicht erforderlich** und übersteigen die Kosten für die neue Unterkunft die bisherigen Kosten für die alte Wohnung, werden auch weiterhin Leistungen in Höhe der **bisherigen Unterkunftskosten** erbracht.

Auch die notwendigen **Wohnungsbeschaffungs-** und **Umzugskosten** können durch die bis zum Umzug zuständige Stelle übernommen werden. Sofern für die neue Wohnung eine **Mietkaution** fällig werden sollte, **kann** diese darlehensweise im Rahmen des SGB II übernommen werden.

Es ist also in jedem Fall wichtig, dass Sie vor einem geplanten Umzug konkret abklären, ob und welche Kosten durch das Jobcenter übernommen werden können.

Besonderheiten für Personen unter 25 Jahren

Soweit Sie noch **nicht 25 Jahre alt** sind und umziehen, werden Ihnen bis Sie 25 sind, **Leistungen** für die Unterkunft grundsätzlich **nur erbracht**, wenn das zuständige Jobcenter die Kostenübernahme vor Abschluss des Vertrages für die neue Wohnung **zugesichert** hat.

Grundsätzlich gilt:

Sollten Sie beabsichtigen umzuziehen fragen Sie noch bevor Sie den Mietvertrag unterschreiben Ihre/n Sachbearbeiter/in nach den Möglichkeiten und Voraussetzungen hierfür. Nur so können Sie sicherstellen, dass der Umzug für Sie keinerlei negative leistungsrechtliche Konsequenzen hat.

Informationen zur Übernahme der Unterkunftskosten nach dem SGB II erhalten:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift (Vor- und Zuname)
25.05.2018		

Übernahme nur angemessener Heizkosten

Gem. § 22 Abs. 1 SGB II werden Leistungen für Ihre Heizung in tatsächlicher Höhe nur erbracht, soweit sie **angemessen** sind. Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen ist vom Grundsicherungsträger nicht zu finanzieren.

Aus Ermangelung eines aktualisierten kommunalen Heizspiegels für den Kreis Wesel ist ab 2010 der jeweils aktuelle bundesweite Heizkostenspiegel zugrunde zu legen, der bei dem Deutschen Mieterbund, Kennwort „Heizspiegel“ in 10169 Berlin, angefordert oder unter www.heizspiegel.de heruntergeladen werden kann.

Der Grenzwert des angemessenen Heizkostenverbrauchs ist demnach abhängig von

- der Heizart
- der Gesamtfläche des Gebäudes, in dem sich Ihre Wohnung befindet
- der Haushaltsgröße und
- der Art der Warmwasserbereitung

So ergeben sich folgende **angemessene Heizverbrauchshöchstwerte**, deren Kosten durch das Jobcenter im Bereich des Kreises Wesel übernommen werden:

Heizkosten (ohne Warmwasser) Bundesweiter Heizspiegel 2017						
Heizart	Gebäudefläche in qm	unangemessene Heizkosten in € je qm/Jahr	Nichtprüfgrenze Heizkosten nach Haushaltsgrößen pro Jahr in Euro			
			1 Person (50 qm)	2 Pers. (65 qm)	3 Pers. (80 qm)	4 Pers. (95 qm)
Heizöl*	100 - 250	> 12,95	647,50	841,75	1.036,00	1.230,25
	251 – 500	> 12,25	612,50	796,25	980,00	1.163,75
	501 – 1.000	> 11,75	587,50	763,75	940,00	1.116,25
	> 1.000	> 11,45	572,50	744,25	916,00	1.087,75
Erdgas*	100 - 250	> 17,35	867,50	1.127,75	1.388,00	1.648,25
	251 – 500	> 16,25	812,50	1.056,25	1.300,00	1.543,75
	501 – 1.000	> 15,35	767,50	997,75	1.228,00	1.458,25
	> 1.000	> 14,75	737,50	958,75	1.180,00	1.401,25
Fernwärme	100 - 250	> 21,05	1.052,50	1.368,25	1.684,00	1.999,75
	251 – 500	> 19,75	987,50	1.283,75	1.580,00	1.876,25
	501 – 1.000	> 18,75	937,50	1.218,75	1.500,00	1.781,25
	> 1.000	> 17,95	897,50	1.166,75	1.436,00	1.705,25

Heiz- und Warmwasserkosten Bundesweiter Heizspiegel 2017						
Heizart	Gebäudefläche in qm	<i>unangemessene Heizungs- u. Warmwasserkosten in Euro/qm/Jahr</i>	Nichtprüfgrenze Heizungs- incl. <u>Warmwasserkosten</u> nach Haushaltsgrößen pro Jahr in Euro			
			1 Person (50 qm)	2 Pers. (65 qm)	3 Pers. (80 qm)	4 Pers. (95 qm)
Heizöl*	100 - 250	> 14,40	720,00	936,00	1.152,00	1.368,00
	251 – 500	> 13,70	685,00	890,50	1.096,00	1.301,50
	501 – 1.000	> 13,20	660,00	858,00	1.056,00	1.254,00
	> 1.000	> 12,90	645,00	838,50	1.032,00	1.225,50
Erdgas*	100 - 250	> 18,80	940,00	1.222,00	1.504,00	1.786,00
	251 – 500	> 17,70	885,00	1.150,50	1.416,00	1.681,50
	501 – 1.000	> 16,80	840,00	1.092,00	1.344,00	1.596,00
	> 1.000	> 16,20	810,00	1.053,00	1.296,00	1.539,00
Fernwärme	100 - 250	> 22,50	1.125,00	1.462,50	1.800,00	2.137,50
	251 – 500	> 21,20	1.060,00	1.378,00	1.696,00	2.014,00
	501 – 1.000	> 20,20	1.010,00	1.313,00	1.616,00	1.919,00
	> 1.000	> 19,40	970,00	1.261,00	1.552,00	1.843,00

Achten Sie daher bitte gewissenhaft auf ein sparsames und ökologisches Heizverhalten.

Bitte überprüfen Sie daher Ihren Verbrauch. Verbräuche, welche die angemessenen Verbrauchshöchstwerte übersteigen, können zukünftig möglicherweise nicht mehr übernommen werden. Dies gilt bereits für Ihre nächste Heizkostenendabrechnung.

Haben Sie Fragen zur Übernahme der angemessenen Heizkosten, richten Sie diese bitte an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in.

Informationen zur Übernahme der Unterkunftskosten nach dem SGB II erhalten:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift (Vor- und Zuname)
25.05.2018		

Der Deutsche Mieterbund gibt folgende Energiespar-Tipps, mit denen Sie Kosten einsparen können:

„1. Überheizen Sie Ihre Wohnung nicht.

Wird die Raumtemperatur in den Wintermonaten nur um 1 °C gesenkt, spart das rund 6 Prozent an Heizenergie.

Empfohlene Raumtemperaturen

Wohnbereich	20 – 21 °C (Thermostatventil Stufe 3)
Küche, Schlafzimmer	18 °C (Thermostatventil Stufe 2)
Nachts Überall	16 °C (Thermostatventil Stufe 1 – 2)
Abwesenheit am Tag Überall	15 °C (Thermostatventil Stufe 1 – 2)
Längerer Urlaub	Heizung aus (Thermostatventil Stufe *)

2. Benutzen Sie elektronische Thermostatventile.

Bei zentral beheizten Häusern können Sie damit Ihre individuellen Heizzeiten bequem programmieren. So können Sie 10 Prozent der Heizenergie sparen.

3. Lassen Sie nach Einbruch der Dunkelheit die Rollläden herunter oder ziehen Sie die Vorhänge zu.

So können Sie Wärmeverluste senken. Achten Sie jedoch darauf, unter dem Fenster angebrachte Heizkörper nicht zu verdecken und damit zu isolieren.

4. Lüften Sie richtig.

Gekippte Fenster sorgen kaum für Luftaustausch, sondern kühlen die Wände aus. Stoßlüften spart dagegen viel Energie. In den Wintermonaten wird empfohlen, die Fenster mehrmals täglich für vier bis sechs Minuten weit zu öffnen.

5. Tipp für Hauseigentümer: Warten Sie Ihre Heizungsanlage regelmäßig.

Das sichert die Leistungsfähigkeit der Anlage. Schon eine geringe Ablagerung von Ruß und ein nicht optimal eingestellter Brenner verursachen Mehrkosten von rund 5 Prozent.“

ausgehändigt am:

Datum

Unterschrift